

# Bundesgesetzblatt <sup>893</sup>

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1981

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	894
4. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	895
4. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnungen und der Vereinbarungen über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen An der Schwalme/Swalmen und Klein-Netterden/Netterden .....	897
7. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren ....	897
7. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über Soziale Sicherheit .....	898
8. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über Leistungen für Arbeitslose .....	898
8. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit .....	898
10. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	900
10. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	900
14. 9. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Vertrags über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen .....	901
15. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	901
15. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	902
15. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	902
16. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	903
16. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	903
16. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen .....	903
18. 9. 81	Bekanntmachung der Berichtigung eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen .....	904
24. 9. 81	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit .....	904
25. 9. 81	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen	906

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Indonesien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. August 1981**

In Jakarta ist am 2. Juli 1981 im Rahmen des Werfthilfeprogramms ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 2. Juli 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 1981

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Indonesien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Ministerium für Verkehr, Fernmeldewesen und Tourismus der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Schlichting-Werft GmbH, Lübeck-Travemünde, ein Voll-Containerschiff zu bestellen und daß die Kreditanstalt für Wie-

deraufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 55 000 000,- DM (fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu gewähren, –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum

Höchstbetrag von 55 000 000,- DM (fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu übernehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Ausgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indonesien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 2. Juli 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Dieter Siemens

Für die Regierung der Republik Indonesien  
Roesli

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. September 1981**

In Lilongwe ist am 24. Juli 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. Juli 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 100 000,- DM (in Worten: zwei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende

Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Malawi erhoben werden.

**Artikel 4**

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Malawi zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 24. Juli 1981 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wort-  
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Wolfgang Kistenich

Für die Regierung der Republik Malawi  
L. C. Chaziya Phiri

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnungen und der Vereinbarungen  
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung  
an den Grenzübergängen An der Schwalme/Swalmen und Klein-Netterden/Netterden**

**Vom 4. September 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 20. Februar 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang

- a) An der Schwalme/Swalmen (BGBl. 1979 II S. 259)  
und
- b) Klein-Netterden/Netterden (BGBl. 1979 II S. 262)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. September 1981

in Kraft getreten sind.

Am gleichen Tag sind auf Grund der Notenwechsel vom 31. August 1981 die Vereinbarungen vom 29. November 1978/12. Januar 1979 und vom 29. November 1978/15. Januar 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang

- a) An der Schwalme/Swalmen (BGBl. 1979 II S. 260)  
und

- b) Klein-Netterden/Netterden (BGBl. 1979 II S. 263)

in Kraft getreten.

Bonn, den 4. September 1981

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags  
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung  
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

**Vom 7. September 1981**

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Philippinen  
am 21. Oktober 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1981 (BGBl. II S. 576).

Bonn, den 7. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen  
Abkommens über Soziale Sicherheit**

**Vom 7. September 1981**

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 1190) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 43 Abs. 2

am 1. Oktober 1981

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 20. August 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen  
Abkommens über Leistungen für Arbeitslose**

**Vom 8. September 1981**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1980 zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose (BGBl. 1980 II S. 1385) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2

am 1. Oktober 1981

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 20. August 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. September 1981**

In Kingston ist am 31. Juli 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 31. Juli 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jamaika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Jamaika, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, ein Darlehen bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. März 1981 abgeschlossen worden sind.

### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und

dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 31. Juli 1981 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Karl Leuteritz

Für die Regierung von Jamaika  
Edward Seaga

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung von Jamaika**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 31. Juli 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen**  
**Übereinkommens zur Errichtung eines**  
**Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 10. September 1981

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 14. April 1980 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1980 (BGBl. II S. 644).

Bonn, den 10. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Bertele

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich**  
**der Europäischen Ordnung**  
**der Sozialen Sicherheit**

Vom 10. September 1981

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909) wird nach ihrem Artikel 77 für

Griechenland am 10. Juni 1982  
 – nach Artikel 3 der Ordnung mit Übernahme der Verpflichtungen aus ihren Teilen I, II, III, V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIII und XIV –

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1981 (BGBl. II S. 91).

Bonn, den 10. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Bertele



**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Vertrags  
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen  
und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen**

**Vom 14. September 1981**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1981 II S. 341) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll

am 3. Oktober 1981

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 3. September 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 14. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zum Internationalen Übereinkommen von 1969  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 15. September 1981**

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Kuwait

am 29. September 1981

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1981 (BGBl. II S. 563).

Bonn, den 15. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen**  
**und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**  
**Vom 15. September 1981**

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Vietnam am 20. Juni 1980  
in Kraft getreten. Vietnam hat seine Beitrittsurkunde am 20. Juni 1980 bei dem Verwahrer in Moskau hinterlegt und hierbei folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„Dieser Vertrag kann nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel, darunter dem Recht, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit zu treffen, entgegen.“

Unter Bezugnahme auf diese Erklärung Vietnams hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Note vom 14. Juli 1981 der Verwahrregierung in London,

mit Note vom 22. Juli 1981 der Verwahrregierung in Washington

und mit Note vom 23. Juli 1981 der Verwahrregierung in Moskau

die nachstehende Erklärung notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte mit Bezug auf die Erklärung, die die Sozialistische Republik Vietnam anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund am 20. Juni 1980 gegenüber dem Verwahrer in Moskau abgegeben hatte, ihren mit Note vom 12. April 1976 gegenüber dem Verwahrer in London bereits dargelegten Standpunkt in Erinnerung bringen, den sie hinsichtlich der von den Regierungen Kanadas, Indiens und Jugoslawiens zu diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen eingenommen hat. Sie ist weiterhin der Auffassung, daß diese Erklärungen nicht geeignet sind, diesen Regierungen weitergehende Rechte zuzuerkennen, als sie ihnen nach geltendem Völkerrecht zustehen. Sie nimmt diese Haltung auch gegenüber der Erklärung der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam ein. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte im übrigen nochmals zum Ausdruck bringen, daß alle nach geltendem Völkerrecht bestehenden Rechte, die nicht unter die Verbotsbestimmungen fallen, durch den Vertrag nicht berührt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1980 (BGBl. II S. 1433).

Bonn, den 15. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**  
**Vom 15. September 1981**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Kuba am 24. Juni 1981  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1981 (BGBl. II S. 376).

Bonn, den 15. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Befreiung ausländischer öffentlicher  
Urkunden von der Legalisation**

Vom 16. September 1981

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 im Verhältnis zu den

Vereinigten Staaten am 15. Oktober 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1979 (BGBl. II S. 684).

Bonn, den 16. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1978 zu dem  
Internationalen Übereinkommen von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 16. September 1981

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für die

Libysch-Arabische  
Dschamahirija am 2. Oktober 1981  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BGBl. II S. 526).

Bonn, den 16. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission  
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte  
teilnehmenden Personen**

Vom 16. September 1981

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 1977 II S. 1445) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Österreich am 18. August 1981  
Portugal am 24. August 1981  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1981 (BGBl. II S. 121).

Bonn, den 16. September 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
der Berichtigung eines Beschlusses  
des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation  
zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen  
Vom 18. September 1981**

Der Präsident des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation hat am 12. Juni 1981 einen offensichtlichen Fehler in der deutschen Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 11. Dezember 1980 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (vgl. Bekanntmachung vom 11. Februar 1981, BGBl. II S. 105) berichtigt.

Danach ist in Artikel 5 des Beschlusses Satz 5 der Regel 35 Absatz 11 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Tabellen sowie chemische oder mathematische Formeln können im Querformat wiedergegeben werden, wenn sie im Hochformat nicht befriedigend dargestellt werden können; Blätter, auf denen Tabellen oder chemische oder mathematische Formeln im Querformat wiedergegeben werden, sind so anzuordnen, daß der Kopf der Tabellen oder Formeln auf der linken Seite des Blattes erscheint.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1981 (BGBl. II S. 581).

Bonn, den 18. September 1981

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-ungarischen Vereinbarung  
über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme  
im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit  
Vom 24. September 1981**

In Budapest ist durch Notenwechsel vom 23. Juli 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik eine Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 23. Juli 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Wi 540.30

Budapest, den 23. Juli 1981

Herr Minister,

unter Bezugnahme auf die Besprechung zwischen den Delegationen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik am 14. und 15. August 1980 in Bonn beehre ich mich, Ihnen namens meiner Regierung hiermit zum Zwecke der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen den Abschluß folgender Vereinbarung durch Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über Erleichterungen des Arbeitserlaubnisverfahrens für Arbeitnehmer, die im Rahmen dieser Beziehungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, vorzuschlagen:

#### I

(1) Arbeitnehmer, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, um

- a) Importerzeugnisse abzunehmen,
- b) in die Bedienung oder Wartung von Importerzeugnissen eingewiesen zu werden,
- c) Exportanlagen auszuliefern oder zu montieren,
- d) an industriellen Ausstellungen mitzuwirken,

sind für zwölf Monate vom Erfordernis der Arbeitserlaubnis befreit.

(2) Sofern die Beschäftigung ausnahmsweise länger als zwölf Monate dauert, verlängert sich die Zeit der Befreiung vom Erfordernis der Arbeitserlaubnis bis zur Beendigung der Arbeiten, wenn die zuständige Behörde der Vertragspartei, in deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, zustimmt.

#### II

Arbeitnehmer, die nach Punkt I im Gebiet der anderen Vertragspartei tätig werden sollen, sind der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme zu melden. Die Meldung muß den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnsitz und den Beruf der Arbeitnehmer enthalten.

#### III

(1) Für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrages im Gebiet der anderen Vertragspartei tätig werden sollen, hat das Unternehmen, das die Arbeitnehmer entsendet, vor der Übernahme des Auftrages die grundsätzliche Zustimmung der zuständigen Behörde zur Erteilung der Arbeitserlaubnis einzuholen. Zu diesem Zweck teilt das Unternehmen der zuständigen Behörde die Zahl der für die Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitnehmer und deren Berufsbezeichnung schriftlich mit. Ferner reicht das Unternehmen einen

Abdruck des Werkvertrages bei der zuständigen Behörde ein. Sobald das Unternehmen alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat, teilt die zuständige Behörde ihre Entscheidung dem Unternehmen unverzüglich mit; die Bearbeitungsdauer soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Nach der grundsätzlichen Zustimmung entscheidet die zuständige Behörde im Sichtvermerksverfahren über die Zusicherung der Arbeitserlaubnis unverzüglich.

#### IV

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unverzüglich nach der Einreise zu beantragen; sie wird für die Beschäftigung zur Ausführung des Werkvertrages erteilt.

(2) Sofern die Arbeitnehmer zur Ausführung eines anderen Werkvertrages beschäftigt werden sollen, ist eine erneute Erteilung der Arbeitserlaubnis erforderlich. In diesen Fällen gilt Punkt III Absatz 1.

#### V

Für die Durchführung dieser Vereinbarung sind zuständig

– für die Bundesrepublik Deutschland:

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

– für die Ungarische Volksrepublik:

Das Ministerium für Arbeitswesen.

#### VI

Entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### VII

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien sie drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnittes schriftlich kündigt. Arbeiten, die im Zeitpunkt einer Kündigung begonnen sind, werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

Falls sich die Regierung der Ungarischen Volksrepublik mit vorstehender Regelung einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Norman Dencker

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Ungarischen Volksrepublik  
Herrn Frigyes Puja  
Budapest

(Übersetzung)

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Verbalnote Nr. Wi 540.30 vom 23. Juli 1981 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

*(Es folgt der Text der vorstehenden Note.)*

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Ungarischen Volksrepublik mit der in Ihrer Verbalnote gefaßten und vorher in vollem Wortlaut zitierten Regelung einverstanden ist, genauso wie mit Ihrem Vorschlag, daß die Verbalnote und meine einvernehmliche Antwortnote darauf eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum meiner Antwortnote, d.h. am 23. Juli 1981 in Kraft tritt.

Gestatten Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Budapest, den 23. Juli 1981

János Nagy

Seiner Exzellenz  
dem außerordentlichen und  
bevollmächtigten Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Norman Dencker  
Budapest

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-französischen Vereinbarung  
zur Ergänzung des Vertrags vom 24. Oktober 1974  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik  
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959  
über die Rechtshilfe in Strafsachen  
Vom 25. September 1981**

In Paris ist durch Notenwechsel vom 26. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1978 II S. 328) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 26. Mai 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. September 1981

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Schneider

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 26. Februar 1981

Herr Minister,

Ich beehre mich, auf den Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (insbesondere auf dessen Artikel IX) zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen Bezug zu nehmen, dessen Artikel 15 die Modalitäten der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zum Gegenstand hat.

Ich bin beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Übermittlung dieser Rechtshilfeersuchen zu vereinfachen und zu beschleunigen wünscht.

Daher beehre ich mich vorzuschlagen, daß Rechtshilfeersuchen, die die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen sowie das Erscheinen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten gemäß Kapitel III des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zum Gegenstand haben, nach Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags vom 24. Oktober 1974 ebenfalls nach dem in Artikel IX dieses Vertrags genannten Verfahren übermittelt werden können.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Vereinbarung drei Monate nach dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Axel Herbst

Seiner Exzellenz  
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten  
der Französischen Republik  
Herrn Jean Francois-Poncet

(Übersetzung)

Ministerium  
für Auswärtige Angelegenheiten

Paris, den 26. Februar 1981

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben mir Ew. Exzellenz eine Mitteilung zukommen lassen, deren französischer Wortlaut im gemeinsamen Einvernehmen wie folgt gefaßt worden ist:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Französische Regierung diese Mitteilung zur Kenntnis nimmt und mit dem darin gemachten Vorschlag einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jean Meadmore

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 367. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 22. September 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 176 vom 22. September 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.